

## Nr. 2.

Herzogl. Arenberg. Verordnung, wodurch der Zeitpunkt der Einführung gedachten Gesetzbuchs näher bestimmt wird, vom 10. Dec. 1808.

Prosper Ludwig, von Gottes Gnaden Herzog von Arenberg, Souveräner Fürst zu Recklinghausen, Dülmen und Meppen &c. &c. verordnen wie folgt:

1) Der Zeitpunkt, wo das Gesetzbuch Napoleon in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben soll, bleibt unabänderlich auf den 1. Hornung 1809 festgesetzt.

2) In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Jenner des laufenden Jahrs werden die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft und die hieraus fließenden Rechte des längstlebenden Ehegatten zwar nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilet, gleichwohl hat diese Verfügung auf die Befugniß der Eltern zum Nachtheile ihrer Kinder über das Eigenthum selbst zu verordnen, und umgekehrt, keinen Einfluß bei der gesetzlichen Erbfolge, in so weit sie nicht wie z. B. bei Behengütern, auf Verträgen beruhet, und bei Bestimmung des Pflichttheils, dient der Kodex Napoleon einzig zur Entscheidungs-Norm.

3) Bei künftigen Klagen auf Ehescheidung wird, ohne weitere Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschlossenen Ehe, die neue Gesetzgebung zur Richtschnur genommen. Wirklich rechtsabhängige Klagen machen allein eine Ausnahme.

4) So viel die Ursachen betrifft, welche die Klagen auf Ehescheidung begründen, soll unter beiden Ehegatten kein Unterschied statt haben.

5) Eine durch Urtheil und Recht ausgesprochene und gesetzlich vollzogene Ehescheidung berechtigt zwar die Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten, und ihre anderweitige Vermählung, in so weit sie übrigens den Gesetzen gemäß ist, hat alle bürgerlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, sie gibt gleichwohl den Vermählten kein Recht, die Religionsdiener zu zwingen, daß sie ihre Ehe einsegnen, wie diese hinwiederum die bürgerlichen Gesetze zu achten von selbst wissen werden.

6) Auch für künftige Fälle bleibt es den Ehegatten undenkbar, in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft, und ihre Wirkungen unter den Bestimmungen des Kodex Napoleon, und dem ehemals in Recklinghausen üblich gewesenem Landrechte zu wählen; im ersten Falle dienen die in dem gedachten Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, im andern hingegen die Bestimmungen des in so weit beibehaltenen Landrechtes zur Entscheidungs-Norm.

7) Da letzteres den Gegenstand nicht völlig erschöpft, dagegen aber auch, so viel die darin angenommenen Hauptgrundsätze betrifft, in den häuslichen Wohlstand unserer Unterthanen zu sehr eingreift, als daß es dienlich seyn könnte, hiervon abzuweichen, so sollen die Wirkungen der hierin gegründeten ehelichen Güter-Gemeinschaft in einer das Ganze umfassenden Verordnung genauer bestimmt werden.

8) Die Beamten, welche die Register über die Heiraths-Akte zu führen haben, werden demnach bei Schließung der Ehe die Kontrahenten im Allgemeinen befragen, ob sie die bürgerlichen Wirkungen ihrer Ehe in einem besondern Heirathskontrakte bestimmt, oder für gut gefunden, haben, es bei der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft bewenden zu lassen, und welchem Gesetze sie sich desfalls zu unterwerfen beabsichtigen. Ihre Aeußerung wird dem Heiraths-Akte mit den wenigen Worten eingetragen: übrigens beziehen sich beide Theile, so viel die Wirkungen ihrer ehelichen Verbindung in Beziehung auf ihr gegenseitiges Vermögen betrifft, auf ihren in gesetzlicher Form geschlossenen Heirathskontrakt, oder: auf das Gesetzbuch Napoleon, oder: auf das bisherige Landrecht.

9) Der Heirathskontrakt wird in jedem Falle nach dem Gesetzbuche Napoleon beurtheilet.

10) Natürliche Kinder, sie seyen in einem authentischen Akte anerkannt, oder nicht, sind nach den die hiehin bestandenen Grundsätzen Erben ihrer Mutter, so wie ihrer mütterlichen Verwandten.

11) Natürliche Kinder sind gleichfalls berechtigt, von ihrem Vater den Unterhalt zu fordern. Nur schriftliche Beweise sind jedoch zulässig, in so fern es darauf ankommt, ihre Abstammung darzutun.

12) Die Mutter kann sich zu ihrem Nachtheile über den ihnen gebührenden Unterhalt niemals vergleichen.

13) Auf den Nachlaß ihres natürlichen Vaters haben sie keinen Anspruch, als in so fern sie noch nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren; die Erben sind alsdann schuldig, ihnen diesen Unterhalt zu versichern, wie der natürliche Vater selbst hiezu verbunden gewesen.

14) Letzte Willensverordnungen, welche vor dem ersten Hornung 1809 errichtet worden, sind, so viel ihre äußere Form betrifft, nach den bis hiehin bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei der Frage, über welchen Theil des Vermögens der Testator verordnen konnte, entscheiden gleichwohl die zur Zeit seines Absterbens gültigen Gesetze.

15) So oft gesetzliche und Testaments-Erben zugleich zu einem aliquoten Theile des Nachlasses berechtigt sind, werden sie insgesammt in den Besitz der Erbschaft eingesetzt. Unter den gesetzlichen Erben, welche der Testator ganz ausschließen konnte, und denjenigen, welchen ein Theil des Nachlasses als Pflichttheil gebührte, gilt in diesem Stücke kein Unterschied.

16) Wird die Gültigkeit des Testaments bestritten, so ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu entscheiden, welchem von beiden Theilen der einstweilige Besitz zuerkannt werden müsse. Der wirklichen Einsetzung in diesen Besitz muß allemal die Errichtung eines Inventariums, wozu alle Betheiligten einzuladen sind, vorhergehen.

17) Legatarien, welche zu einem partikular Vermächtnisse berufen sind, müssen dessen Auslieferung von den Erben verlangen.

18) Die Ungültigkeit einer Substitution ziehet nur die Ungültigkeit der Vermächtnisse nach sich, welche dem Substituirten auferlegt worden.

19) Die Hypotheken-Bücher dienen zugleich dazu, um die mit dem Eigenthume liegender Güter vorgegangenen Veränderungen zu beurkunden. Sie bleiben wie vorhin, unter der unmittelbaren Aufsicht der erstwähnten Prov. : Recht. III.

fen Instanz-Gerichte, welche nach Verschiedenheit der Umstände, vorher die Rechte des Verkäufers oder des Schenkgebers untersuchen, ehe sie es zugeben, daß der angebliche Erwerber in den Registern als Eigenthümer angeführt werde.

20) Bei künftigen Schuldverschreibungen haften dagegen die Gerichte zwar für die Richtigkeit der Akte, welche sie über die Zahl der schon vorhandenen Vormerkungen dem neuen Gläubiger ausgestellt haben, es folgt gleichwohl aus den Bestimmungen des Kodex Napoleon von selbst, daß sie für die Zukunft den Werth und die Hinlänglichkeit einer Hypothek niemals zu verbürgen, und durchaus mit dieser Frage sich nicht abzugeben haben.

21) Aus eben diesen Bestimmungen ergibt es sich weiter, daß künftig die Schuldverschreibungen selbst vor Notarien abgefaßt, und daß fernhin von den Gerichten, wo dieses nach den vormaligen kurkölnischen Landrechten gebräuchlich war, keine pignora praetoria erkannt werden.

22) Aeltere, vor dem 1. Jorung 1809 erworbene Hypotheken, oder pignora praetoria behalten gleichwohl, wenn auch späterhin daraus geklagt werden sollte, ihre Wirkung selbst in Hinsicht des Mobilien-Vermögens.

23) Auch die im 2221. Artikel beibehaltenen gesetzlichen Hypotheken müssen in den öffentlichen Registern vorgemerkt werden. Sie sind in so weit nach einerlei Grundsätzen mit den Konvential-Hypotheken zu beurtheilen.

24) Die Steuerkasse hat gleichwohl ein gesetzliches Pfandrecht an dem steuerpflichtigen Grundstücke für die aus dem letztverloffenen Jahre etwa noch rückständigen Schatzungen und Steuern sowohl, als in Hinsicht derjenigen, welche für's laufende Jahr ausgeschrieben sind. Sie wird im Konkurse allen andern Gläubigern in so weit vorgezogen, und bedarf zu diesem Ende keiner Vormerkung in den Hypotheken-Büchern. Jeder Erwerber eines liegenden Gutes ist ebenfalls schuldig, für diese Steuern zu haften. Sein Interesse fordert es also, daß er vor Zahlung des Kaufpreises sich über den etwaigen Rückstand erkundige.

25) Bei Einzeichnung der Hypotheken ist die im 2148. Artikel vorgeschriebene Form zwar genau und pünktlich zu beobachten, vorzüglich gleichwohl nach der bis hiehin bestandenen Hypotheken-Versaffung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Güter selbst, auf welche der Gläubiger seine Hypothek zu verwahren gebekkt, genau angegeben werden.

26) Nicht jede in dem eingegebenen Verzeichnisse (Vordercau) untergelassene Unrichtigkeit zieht die Ungültigkeit der Hypothek nach sich. Bei Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form seiner Hypothek verlustig sey, ist der Hauptzweck der Gesetzgebung zum Augenmerke zu nehmen. Dieser besteht darin, daß jeder aus den Registern einsehen könne, ob die Grundstücke, auf welche er ein Vorzugsrecht erhalten oder bewahren will, schon mit ältern noch nicht gelöschten Hypotheken beschweret seyen. So bald dieser Hauptzweck erreicht ist, bleibt die Hypothek gültig, wenn auch in Neben dingen ein Irrthum untergelaufen seyn sollte, der übrigens keine nachtheilige Folgen für dritte Personen gehabt hat.

27) Der Name des Schuldners ist in dem Verzeichnisse so genau

als möglich auszudrücken. War er zur Zeit, da die Hypothek vorgemerkt werden sollte, weder Eigenthümer der Grundstücke, auf welche die Hypothek verwahrt werden soll, weder als Eigenthümer in den öffentlichen Registern angezeichnet, so verstehet es sich von selbst, daß die hierauf geschehene Vormerkung ungültig sey. War er hingegen zwar angeerbt, aber nicht mehr Eigenthümer, weil er durch einen den Registern nicht eingetragenen Akt sein Recht an andere übertragen hatte, so kann nach den bis hiehin angenommenen Grundsätzen diese mit dem Eigenthum vorgegangene Veränderung dem Hypotheken-Gläubiger nicht entgegen gesetzt werden. Sie wird in Beziehung auf ihn als nicht geschehen betrachtet.

28) In Necklinghausen sowohl als in Meppen versteht der Gerichtschreiber bei dem ersten Instanz-Gerichte die Stelle des Hypotheken-Vermähners; für Dülmen wird deshalb eine nähere Bestimmung erfolgen.

29) Die Gerichtschreiber richten sich bei der Führung ihrer Register nach dem in der Verordnung vom 4. Mai 1805 vorgeschriebenen Formulare.

30) Bei freiwilligen Veräußerungen liegender Güter, welche mit Hypotheken beschweret sind, hat der Erwerber zwar mehr nicht als die im 8. Kapitel 18. Titel des 3. Buches enthaltenen Vorschriften zu beobachten, er ist also nicht schuldig, die geschehene Veräußerung den bloß persönlichen Gläubigern, gleichviel, ob sie ihm bekannt seyn oder nicht, anzuzeigen; das Recht auf öffentliche Versteigerung anzutragen, soll gleichwohl auch persönlichen Gläubigern des Verkäufers niemals versagt werden, in so fern sie die im 2185. Artikel vorgeschriebene Form beobachten.

31) Das neue Gesetzbuch wird an denjenigen Stellen, wo es Rechtsfragen bestimmt, die vorher zweifelhaft waren, auch auf vergangene Fälle angewendet.

Berge, am 10. Dezember 1808.

Aus besonderm Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehle.

Graf von Westerholt-Oytenberg,

Serzoglicher Statthalter in Necklinghausen Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum.

Wienbahl.

Nr. 3.

Declaration, vom 3. August 1810.

Prospey Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Souveräner Fürst zu Necklinghausen, Dülmen und Meppen zc. zc.

Da über den Sinn der Verordnung vom 10. Dezember 1808 §. 18. Zweifel entstanden ist, so erklären Wir hiermit: